

Vorlage Nr. 14/4422

öffentlich

Datum: 14.12.2020
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Herr Pleus

Landschaftsausschuss **18.12.2020** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahlprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses**

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Kommunalwahlen 2020 fanden am 13.09.2020 statt.

Nach § 7b Abs. 9 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) endet die Wahlzeit der Landschaftsversammlung mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Die laufende Wahlperiode endete am 31.10.2020, die neue Wahlperiode begann am 01.11.2020.

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO).

Der Wahlzeitraum endete mithin am 14.12.2020.

Alle Mitgliedskörperschaften haben die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland in ihren Sitzungen zwischen dem 02.11. und 10.12.2020 gewählt.

Die Reservelisten von den für das Gebiet des LVR zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind „bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen beim Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen“ (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die Einreichungsfrist endete mithin am 05.10.2020.

Folgende Parteien und Wählergruppen haben Reservelisten eingereicht:

CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD, Die Linke., FREIE WÄHLER NRW und Die PARTEI.

Alle eingereichten Reservelisten wurden zugelassen.

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Aufgrund der Einwohnerzahlen sind insgesamt 101 Mitglieder direkt zu wählen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften erstreckte sich auf:

- Einhaltung des Wahlzeitraumes
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf dem Wahlergebnisvordruck

Die Sitzverteilung in der LVers aufgrund des Wahlergebnisses in den Mitgliedskörperschaften entspricht nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde. Deshalb ist nach § 7b Abs. 4 LVerbO ein Verhältnisausgleich durchzuführen. Dazu ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden.

Der 15. Landschaftsversammlung gehören 126 Mitglieder an. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt:

- 43 Mitglieder CDU
- 30 Mitglieder SPD
- 27 Mitglieder Grüne
- 7 Mitglieder FDP
- 7 Mitglieder AfD
- 5 Mitglieder Die Linke.
- 3 Mitglieder FREIE WÄHLER NRW
- 2 Mitglieder Die PARTEI
- 1 Mitglied Volt
- 1 Mitglied GUT Köln

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landschaftsausschuss macht die LVR-Direktorin das Ergebnis öffentlich bekannt (Ziffer 7.4 des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 19.08.2019).

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb denen die Landschaftsversammlung zusammentreten muss (Ziffer 8 des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 19.08.2019).

Die 15. Landschaftsversammlung Rheinland wird sich am 22.01.2021 konstituieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4422:

Vorbemerkung:

Die Gliederung der Vorlage Nr. 14/4422 folgt vier thematischen Schwerpunkten:
In Gliederungspunkt 1. erläutert die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung bis zum Zeitpunkt der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften.

Gliederungspunkt 2. beschreibt die Überprüfung der Wahlergebnisse aus den Mitgliedskörperschaften und das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften.

Unter Gliederungspunkt 3. wird der erforderliche Verhältnisausgleich aufgrund des Erststimmenergebnisses und die Zusammensetzung der 15. Landschaftsversammlung dargelegt.

Gliederungspunkt 4. beschreibt einige Nachfolgeregelungen und stellt die namentliche Zusammensetzung der 15. Landschaftsversammlung dar.

Inhalt:

1. Vorbereitung der Wahl zur 15. Landschaftsversammlung Rheinland
 - 1.1 Grundlagen zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung
 - 1.2 Aufgabenverteilung
 - 1.3 Wahlzeitraum
 - 1.4 Zahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder
 - 1.5 Prüfung und Zulassung der Reservelisten
2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften
 - 2.1 Prüfungsgegenstände
 - 2.2 Prüfungsergebnis
 - 2.3 Abgegebene gültige Stimmen
3. Feststellung des Wahlergebnisses
 - 3.1 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme)
 - 3.2 Wahl der Reservelisten (Zweitstimme)
 - 3.3 Verhältnisausgleich
4. Nachfolgeregelungen und Zusammensetzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

1. Vorbereitung der Wahl zur 15. Landschaftsversammlung Rheinland

1.1 Grundlagen zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung

- Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2019 (GV.NRW, S. 916, **Anlage 1**)
- Runderlass des Ministeriums des Innern NRW zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 19.08.2019 MBl. NRW S. 364, **Anlage 2**)
- Vorläufiges Ergebnis der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, herausgegeben vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW.

1.2 Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung zwischen dem Landschaftsausschuss und der Direktorin des Landschaftsverbandes ergibt sich aus Ziffer 2 des o.a. Runderlasses. Darin heißt es:

- „2.1 Die Direktorin des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen*
- 2.1.1 auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.3)*
 - 2.1.2 die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.4)*
 - 2.1.3 die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 1.5)*
 - 2.1.4 die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln, (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 3.3)*
 - 2.1.5 das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten (siehe dazu nachfolgenden Gliederungspunkt 2) sowie*
 - 2.1.6 das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.*
- 2.2 Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen:*
- 2.2.1 die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen,*
 - 2.2.2 das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.“*

Darüber hinaus wird in Ziffer 9 des o.g. Runderlasses ausgeführt:

„Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.“

1.3 Wahlzeitraum

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO).

Nach § 7b Abs. 9 LVerbO endet die Wahlzeit der Landschaftsversammlung mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen (Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie, GV. NRW. S. 194).

Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen begann am 01.11.2020 (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, GV. NRW. vom 18.10.2013, S. 564).

Die laufende Wahlperiode endete mithin am 31.10.2020, die neue Wahlperiode begann am 01.11.2020.

Da die neue Wahlperiode an einem Sonntag (0:00 Uhr) begann, endete die Sechswochenfrist nach § 7b Abs. 1 S. 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Samstag (24:00 Uhr), sondern gemäß § 187 Abs. 2 S. 1, § 188 Abs. 2 HS. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag (24:00 Uhr).

Damit ist die Wahlzeit auf den Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 14.12.2020 festgeschrieben. Eine Abweichung vom gesetzlich festgelegten Wahlzeitraum ist nicht möglich.

Der Wahlzeitraum 01.11. – 14.12.2020 ist am 06.02.2020 auf der Homepage des LVR bekannt gemacht worden. Ein entsprechender Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Ministerialblatt NRW vom 21.02.2020 (MBI. NRW. S. 121) veröffentlicht worden. Die Mitgliedskörperschaften sind mit Schreiben vom 03.03.2020 über den Wahlzeitraum informiert worden.

1.4 Zahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder

Nach Ziffer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern ermittelt der Direktor / die Direktorin des Landschaftsverbandes die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren, und teilt diese den Mitgliedskörperschaften mit.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 richten sich die Bevölkerungszahlen im Sinne der §§ 3 Abs. 2 S. 1, 4 Abs. 2 S. 3 und 15 Abs. 2 S. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW

(IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht wurde.

Beginn der Wahlperiode: 01.06.2014

2014:	7 Monate
2015:	12 Monate
2016:	12 Monate
2017:	12 Monate
2018:	12 Monate
2019:	4 Monate

gesamt: 59 Monate

entspricht: 30.04.2019

Ausgehend vom Beginn der laufenden Wahlperiode am 01.06.2014 sind somit die Bevölkerungszahlen maßgeblich, die zum Zeitpunkt 30.04.2019 veröffentlicht waren.

Zum 30.04.2019 waren die Bevölkerungszahlen mit Stichtag 30.06.2018 veröffentlicht (Veröffentlichungsdatum 04.12.2018). Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31.12.2018 wurden erst am 10.07.2019 veröffentlicht (Auskunft von Herrn Hentsch, IT.NRW).

Die Gesamtzahl der mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder erhöht sich gegenüber der letzten Wahl von 98 auf 101 Mandate. Grund sind Steigerungen der Einwohnerzahlen in den Städten Köln und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss.

Die Mitgliedskörperschaften sind mit Schreiben vom 26.06.2020 über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (Direktmandate) informiert worden. Eine Übersicht ist als **Anlage 3** beigefügt.

1.5 Reservelisten

1.5.1 Eingereichte Reservelisten

Folgende Parteien und Wählergruppen haben Reservelisten eingereicht:
CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD, Die Linke., FW NRW und Die PARTEI

1.5.2 Überprüfung der Reservelisten

1.5.2.1 Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung der Reservelisten erstreckte sich auf:

- Fristgerechter Eingang
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf den Reservelisten
- Vorliegen der Zustimmungserklärung zur Benennung auf der Reserveliste

1.5.2.2 Fristgerechter Eingang

Die Reservelisten sind „bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen beim Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen“ (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die Einreichungsfrist endete mithin am **05.10.2020** um 24.00 Uhr.

Die Partei Volt Deutschland hat mit E-Mail vom 17.09.2020 darum gebeten, ihr Informationen und Vordrucke zur Einreichung einer Reserveliste zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zuzusenden. Volt gibt an, dass aktuell kein Landesverband in Nordrhein-Westfalen besteht, und bittet um Prüfung, ob ein Bundesverband, ein vom Bundesverband beauftragter Kreisverband in NRW oder ein Gebietsverband für das Gebiet des LVR eine Reserveliste einreichen kann.

§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO schreibt vor, dass die Reservelisten von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen einzureichen sind. Somit kann bei Nichtbestehen eines Landesverbandes eine Reserveliste nicht durch den Bundesverband oder einen Kreisverband eingereicht werden. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit, eine Reserveliste durch einen Gebietsverband, der sich nur auf das Rheinland bezieht, einreichen zu können. Unter Wahlrechtsgesichtspunkten sowie aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht spricht der Wortlaut des § 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen, demnach also eine Landesleitung, die für das gesamte Landesgebiet NRW zuständig ist. Eine Abweichung käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Organisation der Partei rechtlich und dementsprechend organisatorisch auf einen einzelnen Landschaftsverband zugeschnitten wäre. Dies ist bei der Partei Volt nicht der Fall.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW bestätigt in Abstimmung mit dem für Wahlrecht zuständigen Referat im Ministerium des Innern die Rechtsauffassung der Verwaltung.

Mithin ist die Einreichung einer Reserveliste mangels Bestehen eines entsprechenden NRW-weiten Landesverbandes der Partei Volt nicht möglich. Insoweit ist auf die Zusendung von Vordrucken verzichtet worden.

Der Partei Volt wurde mit E-Mail vom 02.10.2020 das Ergebnis mitgeteilt.

Reservelisten wurden von folgenden Parteien bzw. Wählergruppen eingereicht:

- CDU: Reserveliste vom 14.09.2020, Eingang am 22.09.2020
- SPD: Reserveliste vom 13.09.2020, Eingang am 23.09.2020
- Grüne: Reserveliste vom 16.09.2020, Eingang am 23.09.2020
- FDP: Reserveliste vom 22.09.2020, Eingang am 24.09.2020
- AfD: Reserveliste vom 29.09.2020, Eingang am 02.10.2020
- Die Linke.: Reserveliste vom 15.09.2020, Eingang am 23.09.2020
- FW NRW: Reserveliste vom 09.05.2020, Eingang am 19.06.2020
- PARTEI: Reserveliste vom 03.10.2020, Eingang am 03.10.2020

Ergebnis: Alle Reservelisten sind fristgerecht eingereicht worden.

1.5.2.3 Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen

Die Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen wurden aufgefordert, mit den Reservelisten die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten erlauben.

Dazu waren den Reservelisten beizufügen:

- Zustimmungserklärung je Bewerber*in zur Benennung auf der Reserveliste
- Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung
Aus dem Protokoll muss erkennbar sein, dass die Bewerber*innenaufstellung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Das Protokoll ist von zwei Vertreter*innen aus der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber*innen für die Reserveliste sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ergebnis: Alle erforderlichen Unterlagen sind fristgerecht und vollständig bei der Direktorin des Landschaftsverbandes eingereicht worden.

1.5.2.4 Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung

Die Reservelisten sind von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bei der Direktorin des LVR einzureichen (§ 7b Abs. 5 S. 1 LVerbO).

Die Parteien bzw. Wählergruppen, die eine Reserveliste eingereicht haben, erfüllen diese Voraussetzung.

Mit Schreiben vom 05.10.2020 ficht Frau S. die Delegiertenwahl für die Aufstellungsversammlung der Alternative für Deutschland, Landesverband NRW, zur Aufstellung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland vom 09.09.2020 in Frechen und die eigentliche Aufstellungsversammlung vom 20.09.2020 in Euskirchen an. Sie macht geltend, dass ihr als aktives Parteimitglied der AfD die Teilnahme an der Delegiertenwahl am 09.09.2020 in Frechen mit der Begründung verweigert wurde, sie habe aufgrund eines eingeleiteten Parteiausschlussverfahrens ihre Mitgliedschaftsrechte verloren. Auch die hinzugezogene Polizei konnte keine Teilnahme ermöglichen.

Die Delegiertenversammlung in Frechen und mögliche Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland, sondern im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes der AfD und eventuell weiterer Gremien der AfD.

Nach § 7b Abs. 5 S. 3 LVerbO in Verbindung mit Ziffer 4.1 des Erlasses des Ministeriums des Innern sind die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Über diese Aufstellungsversammlung für die Reserveliste der Landschaftsversammlung am 20.09.2020 in Euskirchen ist eine Niederschrift erstellt worden, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wurde. Diese bestätigen, dass die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Ferner sind zwei Teilnehmer von der Versammlung beauftragt worden, eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber*innen und die Festlegung der Reihenfolge der

Reservelistenbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Einwendungen gegen das Wahlverfahren wurden nicht erhoben.

Nach Prüfung dieser Unterlagen sieht die Verwaltung keine Veranlassung, die eingereichte Reserveliste der AfD zu beanstanden.

Frau S. wurde mit Schreiben vom 14.10.2020 über das Ergebnis informiert.

Eine erneute Einwendung auf das o.a. Schreiben der Verwaltung (E-Mail vom 23.10.2020) führt zu keinem anderen Ergebnis.

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bewerber*innenaufstellung für die Reserveliste der AfD nicht in einem demokratischen Verfahren erfolgt sein könnte. Das Schreiben vom 05.10.2020 und die E-mail vom 23.10.2020 lassen nicht darauf schließen, dass das Bewerber*innenaufstellungsverfahren der Reserveliste der AfD zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein könnte.

Frau S. wurde mit Schreiben vom 29.10.2020 über das Ergebnis der erneuten Prüfung informiert.

Ergebnis: Alle eingereichten Reservelisten sind zugelassen worden.

1.5.2.5 Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Überprüfung der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch:

- Abgleich der von den Mitgliedskörperschaften übersandten Reservelisten zur Wahl des Rates, des Kreistages bzw. des Städteregionstages
- Abgleich der von den Mitgliedskörperschaften übersandten Listen der gewählten Mitglieder des Rates, des Kreistages bzw. des Städteregionstages
- Recherche im Internet
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern in den Mitgliedskörperschaften
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Soweit dabei Änderungen erforderlich waren, sind diese handschriftlich in den Reservelisten verzeichnet worden.

Besonderheiten:

CDU:

Bei der Bewerberin Frau Melanie Lösken, lfd. Nr. 52, und bei dem Bewerber Herr Jonathan Grunwald, lfd. Nr. 65, sind keine Wählbarkeitsvoraussetzungen angegeben. Da sich erst nach der allgemeinen Kommunalwahl am 13.09.2020 herausgestellt hat, dass Frau Lösken und Herr Grunwald keine der Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, sind sie daher von der Reserveliste zu streichen.

SPD:

Bei der Bewerberin Frau Britta Altenkamp, lfd. Nr. 44, wohnhaft in Essen, ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung angegeben. Eine Überprüfung möglicher Wählbarkeitsvoraussetzungen in Essen hat ergeben, dass Frau Altenkamp keine Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt. Sie ist daher von der Reserveliste zu streichen.

Grüne:

Bei der Bewerberin Frau Birgitt Höhn, lfd. Nr. 23, wohnhaft in Kevelaer, ist die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung der Stadt Kevelaer“ keine gültige Wählbarkeitsvoraussetzung. Da Frau Höhn keine Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist sie von der Reserveliste zu streichen.

FDP:

Die Bewerberin Frau Franziska Müller-Rech, lfd. Nr. 14, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Frau Müller-Rech keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist sie von der Reserveliste zu streichen.

AfD:

Keine Besonderheiten

Die Linke.:

Keine Besonderheiten

FREIE WÄHLER:

Der Bewerber Herr Jürgen Weinzierl, lfd. Nr. 19, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Herr Weinzierl keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist er von der Reserveliste zu streichen.

Die PARTEI:

Der Bewerber Herr Hendrik Sachtler, lfd. Nr. 3, erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Reservelistenbewerber*in für die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Herr Sachtler keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt, ist er von der Reserveliste zu streichen.

Ergebnis: Alle übrigen Reservelistenbewerber*innen erfüllen nach Überprüfung eine Wählbarkeitsvoraussetzung.

1.5.2.6 Weitere Angaben auf den Reservelisten

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und Aufstellung der Reservelisten sowie die Richtigkeit der auf der Reserveliste stehenden Angaben wurden mit Unterschrift bescheinigt.

In einigen Fällen mussten fehlende bzw. fehlerhafte Angaben ergänzt bzw. geändert werden. Die Ergänzungen und Änderungen sind handschriftlich in den Reservelisten verzeichnet worden.

1.5.2.7 Vorliegen der Zustimmungserklärung zur Benennung auf der Reserveliste

Die Zustimmungserklärungen aller Reservelistenbewerber*innen zur Benennung auf der Reserveliste liegen vor.

1.5.3 Zulassung der Reservelisten

Die eingereichten Reservelisten wurden unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen und Änderungen zugelassen.

Kopien der zugelassenen Reservelisten wurden den Mitgliedskörperschaften, den Fraktionen in der 14. Landschaftsversammlung sowie den Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen zugeleitet.

Die Reservelisten in zusammengefasster Form als Wahlzettel für die Reservelistenwahl in den Mitgliedskörperschaften wurden in ausreichender Anzahl den Mitgliedskörperschaften zur Verfügung gestellt (**Anlage 7**).

2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften

2.1 Prüfungsgegenstände

Gemäß Ziffer 7.3 des Runderlasses des Ministeriums des Innern überprüft der Landschaftsausschuss anhand der Unterlagen, die der Direktorin des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleitet wurden, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen hat sich auf die in § 7b Abs. 1 bis 3 LVerbO festgelegten Erfordernisse zu erstrecken:

- Einhaltung des Wahlzeitraumes
- Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen
- Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder
- Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Richtigkeit von weiteren Angaben auf den Wahlergebnisvordrucken

2.2 Prüfungsergebnis

2.2.1 Einhaltung des Wahlzeitraumes

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7b Abs. 1, S. 1 LVerbO).

Der Wahlzeitraum endete mithin am 14.12.2020.

Ergebnis: Alle Mitgliedskörperschaften haben die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland in ihren Sitzungen zwischen dem 02.11. und 10.12.2020 gewählt. Eine Übersicht der Wahltermine liegt als **Anlage 4** bei.

2.2.2 Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen

Die Mitgliedskörperschaften wurden aufgefordert, die Unterlagen einzureichen, die für eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen von Bedeutung sind.

Dazu mussten die Mitgliedskörperschaften der Direktorin des Landschaftsverbandes unverzüglich nach der Wahl zuleiten:

- Wahlergebnisvordruck
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Mitglieder
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Ersatzmitglieder

Ergebnis: Alle erforderlichen Unterlagen sind vollständig bei der Direktorin des Landschaftsverbandes eingereicht worden.

2.2.3 Wahlverfahren und Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Mitgliedskörperschaften haben schriftlich bestätigt, dass bei der Wahl der mit Erststimme zu wählenden Mitglieder eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion stattgefunden hat.

In den Mitgliedskörperschaften sind die nach ihrer Einwohnerzahl zustehende Zahl von Mitgliedern gewählt worden (siehe Ziffer 1.4).

Besonderheiten:

In manchen Mitgliedskörperschaften (Duisburg, Köln, Solingen, Wuppertal, StädteRegion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) wurden für einige direkt gewählten Mitglieder keine Ersatzmitglieder gewählt. Die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes ist nicht möglich. Für den Fall, dass das gewählte Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheiden sollte, ist mangels eines gewählten Ersatzmitgliedes der/die Nachfolger*in aus der Reserveliste der jeweiligen Partei zu bestimmen.

Bei der Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung ist in Köln ein Stimmzettel zu viel abgegeben worden.

Da jedem Wahlteilnehmenden nur eine Stimme zusteht, stellt die Abgabe eines überzähligen Wahlzettels eine Unregelmäßigkeit bzw. einen Wahlfehler dar.

Fehler im Wahlprozess wirken sich für die Gültigkeit der Wahl nicht aus, wenn sie für das Ergebnis der Wahl unerheblich sind (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.02.91, Az. 15 A 1518/90).

Im vorliegenden Fall ändert sich das Ergebnis nicht, unabhängig davon, welcher Partei bzw. Wählergruppe man hypothetisch eine Stimme aufgrund des überzähligen Stimmzettels abzieht. Damit steht fest, dass sich der Wahlfehler des überzähligen Stimmzettels nicht auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben kann. Es handelt sich daher um einen unerheblichen Wahlfehler, der die Gültigkeit der Wahl unberührt lässt. Das festgestellte Wahlergebnis ist damit gültig.

Ergebnis: Das vorgeschriebene Wahlverfahren sowie die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder sind eingehalten worden.

2.2.4 Erfüllen der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Überprüfung der angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgte durch:

- Abgleich der von den Mitgliedskörperschaften übersandten Listen der gewählten Mitglieder der Räte und Kreistage
- Recherche im Internet
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den Ansprechpartner*innen in den Mitgliedskörperschaften
- ggf. fernmündliche Rückfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Soweit die Überprüfung ergab, dass Änderungen und Ergänzungen bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen gegenüber den übermittelten Wahlergebnissen erforderlich waren, sind diese handschriftlich in den übersandten Unterlagen verzeichnet worden.

Besonderheiten:

Die Stadt Köln hat mit Frau Conny Schmerbach (für Frau Scho-Antwerpes) und Frau Dr. Eva Bürgermeister (für Herrn Lorenz), beide SPD, zwei Ersatzmitglieder gewählt, die die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ nicht erfüllen. Sie sind als Ersatzmitglieder zu streichen. Für den Fall, dass das gewählte Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheiden sollte, ist der/die Nachfolger*in aus der Reserveliste der SPD zu bestimmen.

Die Stadt Oberhausen hat bei allen gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“ angegeben. Die Wählbarkeitsvoraussetzung muss korrekterweise „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“ lauten. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird von allen gewählten Personen erfüllt.

Der Kreis Düren hat als Mitglied Frau Sybille Haußmann, Bedienstete des Kreises Düren, gewählt und das Ergebnis ohne Angabe der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe mitgeteilt. Frau Haußmann steht auch auf der Reserveliste von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Platz 26) zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung. Sie ist daher als direkt gewähltes Mitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN anzurechnen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat als Ersatzmitglied Herrn Martin Kresse, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, gewählt. Herr Kresse erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Herr Kresse Mitglied im Rat der Stadt Korschenbroich ist, erfüllt er die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“.

Der Kreis Wesel hat als Mitglied Herrn Johannes Tuschen, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, gewählt. Herr Tuschen erfüllt nicht die angegebene Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft“. Da Herr Tuschen Mitglied im Rat der Stadt Kamp-Lintfort ist, erfüllt er die Wählbarkeitsvoraussetzung „Mitglied der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde“.

Ergebnis: Alle gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfüllen nach Überprüfung eine Wählbarkeitsvoraussetzung.

2.2.5 Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden (§ 7b Abs. 2 S. 6 LVerbO). Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden (§ 7b Abs. 2 S. 3 LVerbO).

Vom Rat der Stadt Remscheid, die nur ein Mitglied in die Landschaftsversammlung entsenden darf, wurde ein Ratsmitglied gewählt. In den übrigen Mitgliedskörperschaften wurden mehr Mitglieder der Vertretung als Bedienstete gewählt.

Ergebnis: In allen Mitgliedskörperschaften wurde das Verhältnis Bedienstete*r / Mitglied der Vertretung beachtet und eingehalten.

2.2.6 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Gemäß § 7b Abs. 1 S. 5 LVerbO dürfen Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sein.

Nach Überprüfung durch den LVR-Fachbereich Personal und Organisation ist niemand der gewählten Mitglieder der Landschaftsversammlung Mitarbeiter*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

2.2.7 Weitere Angaben auf den Wahlergebnisvordrucken

Die Stadt Essen und die Stadt Köln haben nicht die angefragten Telefon-Nummern der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder angegeben. Diese werden durch den LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Repräsentation im Rahmen der Stammdaten eingeholt.

Der Oberbergische Kreis hat auf dem Wahlergebnisvordruck im vorgesehenen Feld der abgegebenen gültigen Zweitstimmen die Zahl der ungültigen Stimmen eingetragen. (abgegebene Stimmen insgesamt: 59, davon gültige Stimmen insgesamt: 4). Die Zahl „4“ muss durch die richtige Zahl „55“ ersetzt werden.

Soweit die Überprüfung ergab, dass Änderungen und Ergänzungen gegenüber den übermittelten Wahlergebnissen erforderlich waren, sind diese handschriftlich in den Wahlergebnisvordrucken verzeichnet worden.

2.2.8 Erklärung zur Annahme der Wahl

Eine Erklärung der gewählten Personen zur Annahme der Wahl ist in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.

2.3 Abgegebene gültige Stimmen

Gemäß Ziffer 7.3 des Erlasses des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung stellt der Landschaftsausschuss anhand der Unterlagen, die der Direktorin des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleitet wurden,

fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind.

Für die Wahl der mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden insgesamt 1.776 gültige Stimmen abgegeben.

Die Zweitstimme wurde entweder für eine Reserveliste als Ganze oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben. Insgesamt wurden 1.719 gültige Stimmen abgegeben.

3. Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme)

Aus den von den Mitgliedskörperschaften eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass in den 26 Mitgliedskörperschaften insgesamt 101 Mitglieder unmittelbar gewählt worden sind, und zwar

CDU	40 Mitglieder,
SPD	30 Mitglieder,
Grüne	22 Mitglieder
FDP	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied
Die Linke.	2 Mitglieder
FREIE WAHLER	1 Mitglied
Die PARTEI	1 Mitglied
Volt	1 Mitglied
<u>GUT Köln</u>	<u>1 Mitglied</u>
gesamt:	101 Mitglieder

3.2 Wahl der Reservelisten (Zweitstimme)

Den Mitgliedskörperschaften wurden für die Wahlen der Reservelisten sowohl die zugelassenen Reservelisten als auch vorbereitete Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Mitgliedskörperschaften ergibt folgende Stimmverteilung (**Anlage 5**):

	Reserveliste als Ganze	Einzelne Reservelistenkandidaten
CDU	553	53
SPD	395	30
Grüne	333	22
FDP	104	3
AfD	80	11
Die Linke.	65	2
FREIE WÄHLER	32	8
Die PARTEI	30	3
gesamt:	1.572	132
Enthaltungen	15	

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei allen Parteien und der Wählergruppe die Reservelisten als Ganze mehr Stimmen erhalten haben als einzelne Kandidaten. Somit sind in Anwendung von § 7b Abs. 3 LVerbO und Ziffer 6.3 des Erlasses des Ministeriums des Innern keine Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidat*innen der zugelassenen Reservelisten zu verzeichnen.

3.3 Verhältnisausgleich

3.3.1 Bereinigte Stimmenzahl

Am Verhältnisausgleich nehmen nur solche Parteien und Wählergruppen teil, die bis zum 05.10.2020 eine Reserveliste eingereicht haben. Bei den Berechnungen werden nur diese Stimmen berücksichtigt.

Bereinigte Stimmenzahl für den Verhältnisausgleich lt. Veröffentlichung IT.NRW (Stand: 10.12.2020):

CDU:	1.301.511
SPD:	884.537
Grüne:	821.239
FDP:	220.797
AfD:	201.490
Die Linke:	152.179
FREIE WÄHLER:	89.394
Die PARTEI:	48.193

gesamt: 3.719.340

3.3.2 Zuordnung der Direktmandate auf Basis der Wahlergebnisse

Nach den Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ergibt sich folgende Sitzverteilung der 101 mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder in der 15. Landschaftsversammlung:

CDU	40 Mitglieder
SPD	30 Mitglieder
Grüne	22 Mitglieder
FDP	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied
Die Linke.	2 Mitglieder
FREIE WÄHLER	1 Mitglied
Die PARTEI	1 Mitglied
Volt	1 Mitglied
GUT Köln	1 Mitglied
gesamt:	101 Mitglieder

3.3.3 Zuordnung der Direktmandate auf Basis des Kommunalwahlergebnisses

Auf der Grundlage des Kommunalwahlergebnisses im Rheinland unter Beachtung des § 7b Abs. 4 S. 5 LVerbO ergibt sich nach der Anwendung des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer folgende Sitzverteilung der 101 mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder in der 15. Landschaftsversammlung:

CDU:	35 Sitze
SPD:	24 Sitze
Grüne:	22 Sitze
FDP:	6 Sitze
AfD:	6 Sitze
Die Linke.:	4 Sitze
FREIE WÄHLER	3 Sitze
Die PARTEI:	1 Sitze

gesamt:	101 Sitze

Berechnung:

Stimmen einer Partei dividiert durch die Gesamtstimmenzahl multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze:

(Es bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reservelisten eingereicht worden sind, § 7b Abs. 4 S. 1 und 5 LVerbO)

CDU:	$1.301.511 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 35,343$	35 + 0	35
SPD:	$884.537 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 24,020$	24 + 0	24
Grüne:	$821.239 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 22,301$	22 + 0	22
FDP:	$220.797 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 5,996$	5 + 1	6
AfD:	$201.490 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 5,472$	5 + 1	6
Die Linke.:	$152.179 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 4,132$	4 + 0	4
Freie Wähler:	$89.394 : 3.719.340 \times 101 \text{ Sitze} = 2,428$	2 + 1	3
Die PARTEI:	$48.193 : 3.719.349 \times 101 \text{ Sitze} = 1,309$	1 + 0	1
gesamt:		98 + 3	101

3.3.4 Vergleich der Zuordnungen der Direktmandate

Die Sitzverteilung in der LVers aufgrund der Wahlergebnisse in den Räten der Mitgliedskörperschaften, Kreistagen und des Städteregionstages Aachen (Ziffer 3.3.2) entspricht nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/ Niemeyer auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen (Ziffer 3.3.3) ergeben würde, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

	direkt gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO (s. Ziffer 3.3.2)	Hare/Niemeyer gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO (s. Ziffer 3.3.3)
CDU	40	35
SPD	30	24
Grüne	22	22
FDP	2	6
AfD	1	6
Die Linke.	2	4
FREIE WÄHLER	1	3
Die PARTEI	1	1
Volt	1	0
GUT Köln	1	0
Gesamt	101	101

Deshalb ist gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO ein Verhältnisausgleich durchzuführen.

3.3.5 Ermittlung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze

Für den Verhältnisausgleich ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden.

Zur Ermittlung der neuen Ausgangszahl wird die Zahl der direkt errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen (bereinigten) Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt.

Bei der Ermittlung der Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl werden nur die Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt, die am Verhältnisausgleich tatsächlich teilnehmen.

a) Verhältnis der gültigen Stimmen zur Anzahl der Direktmandate:

<u>Partei</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Direktmandate</u>	<u>Quotient</u>
CDU:	1.301.511	40	32.538
SPD:	884.537	30	29.485
Grüne:	821.239	22	37.329
FDP:	220.797	2	110.399
AfD:	201.490	1	201.490
Die Linke:	152.179	2	76.090
FREIE WÄHLER:	89.394	1	89.394
Die PARTEI:	48.193	1	48.193

Das günstigste Verhältnis der gültigen Stimmen zur Anzahl der Direktmandate hat die SPD.

Der Berechnung der neuen Ausgangszahl ist also die von der SPD errungene Sitzzahl zugrunde zu legen, weil sie das günstigste Verhältnis der Sitze zur Stimmenzahl erzielt hat.

b) Errechnung der neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze:

$$\frac{\text{Anzahl Direktmandate SPD} \times \text{bereinigte Gesamtstimmen}}{\text{Stimmenzahl SPD}}$$

$$30 \times 3.719.340 : 884.537 = 126,145$$

entspricht: 126

Die 15. Landschaftsversammlung Rheinland besteht demnach aus **126 Mitgliedern**.

3.3.6 Durchführung des Verhältnisausgleichs

Aufgrund der neuen Ausgangszahl sind nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer neue Zuteilungszahlen zu errechnen und den Parteien, die am Verhältnisausgleich teilnehmen, die an den Zuteilungszahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten zuzuweisen.

Am Verhältnisausgleich nehmen Volt und GUT Köln nicht teil, so dass 124 Sitze über den Verhältnisausgleich zu verteilen sind.

Berechnung:

<i>CDU:</i>	<i>1.301.511 : 3.719.340 x 124 Sitze = 43,391</i>	<i>43 + 0</i>	<i>43</i>
<i>SPD:</i>	<i>884.537 : 3.719.340 x 124 Sitze = 29,490</i>	<i>29 + 1</i>	<i>30</i>
<i>Grüne:</i>	<i>821.239 : 3.719.340 x 124 Sitze = 27,379</i>	<i>27 + 0</i>	<i>27</i>
<i>FDP:</i>	<i>220.797 : 3.719.340 x 124 Sitze = 7,361</i>	<i>7 + 0</i>	<i>7</i>
<i>AfD:</i>	<i>201.490 : 3.719.340 x 124 Sitze = 6,718</i>	<i>6 + 1</i>	<i>7</i>
<i>Die Linke.:</i>	<i>152.179 : 3.719.340 x 124 Sitze = 5,074</i>	<i>5 + 0</i>	<i>5</i>
<i>FREIE WÄHLER:</i>	<i>89.394 : 3.719.340 x 124 Sitze = 2,980</i>	<i>2 + 1</i>	<i>3</i>
<i>Die PARTEI:</i>	<i>48.193 : 3.719.340 x 124 Sitze = 1,607</i>	<i>1 + 1</i>	<i>2</i>
 <i>gesamt:</i>		 <i>120 + 4</i>	 <i>124</i>
 <i>Volt:</i>			 <i>1</i>
<i>GUT Köln:</i>			<i>1</i>
<i>Größe der 15. Landschaftsversammlung:</i>			<i>126</i>

4. Nachfolgeregelungen und Zusammensetzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 15. Landschaftsversammlung Rheinland setzt sich damit zahlenmäßig wie folgt zusammen:

	Sitze gesamt	davon	
		direkt gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO	Zuteilung aus der Reserveliste gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO
CDU	43	40	3
SPD	30	30	0
Grüne	27	22	5
FDP	7	2	5
AfD	7	1	6
Die Linke.	5	2	3
FREIE WÄHLER	3	1	2
Die PARTEI	2	1	1
Volt	1	1	0
GUT Köln	1	1	0
Gesamt	126	101	25

Das am 05.11.2020 vom Kreistag des Rhein-Erft-Kreises ordnungsgemäß direkt gewählte Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Harald Könen, SPD, (Ifd. Nr. 3 der Anlage des Wahlergebnisvordruckes des Rhein-Erft-Kreises), hat mit Schreiben vom 16.11.2020 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Das gewählte Ersatzmitglied, Herr Helmut Halbritter, verzichtet ebenfalls auf sein Mandat als Nachrücker für Herrn Könen.

Danach rückt Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle, Rhein-Erft-Kreis, als nächster Bewerber aus der Reserveliste der SPD in die Landschaftsversammlung nach.

Frau Verena Gabriel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), die vom Rat der Stadt Wuppertal zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt wurde, hat mit E-Mail vom 24.11.2020 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Ein Ersatzmitglied wurde für Frau Gabriel nicht gewählt, so dass in Ermangelung eines gewählten Ersatzmitgliedes Frau Corinna Beck, Stadt Köln, als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 15. Landschaftsversammlung Rheinland nachrückt.

Der Rat der Stadt Köln hat Frau Christiane Martin, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt. Frau Martin hat mit E-Mail vom 08.12.2020 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Ein Ersatzmitglied wurde für Frau Martin nicht gewählt, so dass in Ermangelung eines gewählten Ersatzmitgliedes Frau Martina Zsack-Möllmann als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 15. Landschaftsversammlung Rheinland nachrückt.

Der Rat der Stadt Köln hat Herrn Lino Hammer, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt. Herr Hammer hat mit E-Mail vom 11.12.2020 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Ein Ersatzmitglied wurde für Herrn Hammer nicht gewählt, so dass in Ermangelung eines gewählten Ersatzmitgliedes Frau Ilona Schäfer als Nachfolgerin aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die 15. Landschaftsversammlung Rheinland nachrückt.

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat Herrn Norbert Czerwinski, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt. Herr Czerwinski hat mit E-Mail vom 08.12.2020 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Das gewählte Ersatzmitglied, Frau Angela Hebler, hat ebenfalls ihr Mandat als Nachrückerin für Herrn Czerwinski nicht angenommen.

Danach rückt Herr Andreas Blanke als Bewerber aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN in die Landschaftsversammlung nach.

Die Stadt Düsseldorf hat mit E-Mail vom 09.11.2020 mitgeteilt., dass das ordnungsgemäß am 05.11.2020 direkt gewählte Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Manfred Neuenhaus, FDP, (Ifd. Nr. 6 der Anlage des Wahlergebnisvordruckes der Stadt Düsseldorf), auf die Annahme seines sein Mandats in der 15. Landschaftsversammlung verzichtet.

Das gewählte Ersatzmitglied, Herr Mirko Rohloff, verzichtet ebenfalls auf sein Mandat als Nachrücker für Herrn Neuenhaus.

Danach rückt Herr Lars Oliver Effertz, Rhein-Erft-Kreis, als nächster Bewerber aus der Reserveliste der FDP in die Landschaftsversammlung nach.

Frau Karin van der Most (FDP), die vom Rat der Stadt Wuppertal zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt wurde, hat mit Schreiben vom 27.11.2020 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat in der 15. Landschaftsversammlung mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Ein Ersatzmitglied wurde für Frau van der Most nicht gewählt, so dass in Ermangelung eines gewählten Ersatzmitgliedes Frau Laura Nüchter, Stadt Düsseldorf, als Nachfolgerin aus der Reserveliste der FDP in die 15. Landschaftsversammlung Rheinland nachrückt.

Herr Heiner Kockenbeck (Die Linke.), der vom Rat der Stadt Köln zum Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt wurde, hat mit Schreiben vom 03.12.2020 mitgeteilt, dass er sein Mandat in der 15. Landschaftsversammlung niederlegt.

Das gewählte Ersatzmitglied, Herr Michael Weisenstein, ist ebenfalls von seinem Mandat als Nachrücker für Herrn Kockenbeck zurückgetreten.

Danach rückt Frau Ulrike Detjen, Stadt Köln, als nächste Bewerberin aus der Reserveliste von Die Linke. in die Landschaftsversammlung nach.

Die Namen aller Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland sind in der **Anlage 6** aufgeführt

L u b e k

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzestext § 7b LVerbO

Anlage 2: Erlass des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung

Anlage 3: Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Anlage 4: Wahltermine in den Mitgliedskörperschaften

Anlage 5: abgegebene Stimmen für die Wahl der Reservelisten

Anlage 6: Namen der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung

Anlage 7: Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stellt aufgrund der von den Mitgliedskörperschaften und den zuständigen Landesleitungen der Parteien übermittelten Unterlagen gemäß § 7b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2004 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916) und Ziffer 7 des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 19.08.2019 (MBI. NRW. S. 364) fest:

1. Die Wahlen in den Mitgliedskörperschaften wurden – wie in der Begründung zur Vorlage Nr. 14/4422 erläutert – ordnungsgemäß durchgeführt.
2. Die 15. Landschaftsversammlung Rheinland setzt sich damit zahlenmäßig wie folgt zusammen:

	Sitze gesamt	davon	
		direkt gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO	Zuteilung aus der Reserveliste gemäß § 7b Abs. 4 LVerbO
CDU	43	40	3
SPD	30	30	0
Grüne	27	22	5
FDP	7	2	5
AfD	7	1	6
Die Linke.	5	2	3
FREIE WÄHLER	3	1	2
Die PARTEI	2	1	1
Volt	1	1	0
GUT Köln	1	1	0
Gesamt	126	101	25

L u b e k

§ 7 b**Bildung der Landschaftsversammlung**

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bediensteten als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden

Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

2021

Bildung der Landschaftsversammlung

Runderlass des Ministeriums des Innern
vom 19. August 2019

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 b sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), - SGV. NRW. 2022 - zu bilden.

1

Allgemeines

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2

Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuss zu (§ 11 LVerbO).

2.1

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen

2.1.1

auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,

2.1.2

die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,

2.1.3

die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,

2.1.4

die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

2.1.5

das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten sowie

2.1.6

das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

2.2

Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen

2.2.1

die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen und

2.2.2

das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3

Zahl der Mitglieder

3.1

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.

3.2

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

4

Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten

4.1

§ 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muss die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.2

Die Reservelisten können bereits vor den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

4.3

Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 LVerbO). Es empfiehlt sich, eine Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen.

4.4

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes leitet spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu (§ 7 b Abs. 5 Satz 2 LVerbO).

5

Zeitraum der Wahl

5.1

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO). Sie können diesen Zeitraum, der durch die Einreichungsfrist für die Reservelisten (22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen) und die darauf folgende Zulassung durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes begrenzt wird (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 und 2 LVerbO), bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist ausschöpfen. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften an einem Sonntag stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag.

5.2

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes weist die Mitgliedskörperschaften und die für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

6

Wahl der Mitglieder

6.1

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung gewählt.

6.2

Mit der Erststimme werden - in einer Listenwahl (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 LVerbO) - die auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt (§ 7 b Abs. 2 Satz 10 und Abs. 6 Satz 1 LVerbO), gewählt. Verliert ein Ersatzmitglied während der Wahlperiode die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder verstirbt es, ist der Nachfolger bei einem späteren Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitgliedes aus der Reserveliste zu berufen, für welche das mit der Erststimme gewählte Mitglied aufgestellt war.

6.3

Für die Wahl der Reservelisten steht jeder Wählerin und jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO). Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden (§ 7 b Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhalten die Wählerinnen und Wähler dadurch, dass sie ihre Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt sich die Wählerin bzw. der Wähler mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirkt werden, soweit für die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerberinnen und Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO), entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

6.4

Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den - letzten - vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - nicht der kreisangehörigen Gemeinden - benannten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

6.5

Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenen Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion berechnet (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO). Um eine unangemessene Vergrößerung der Versammlung in Folge des durchzuführenden Verhältnisausgleichs zu verhindern, ist die Anzahl der aus den Reservelisten zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitgliedskörperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder begrenzt (Kappungsgrenze gem. § 7 b Abs. 4 Satz 7 LVerbO). Wird die Kappungsgrenze nach Durchführung des Verhältnisausgleichs überschritten, bleiben in der Folge die Parteien und Wählergruppen mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu den auf sie entfallenden Stimmenzahlen unberücksichtigt und nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Dieser Vorgang ist ggf. solange zu wiederholen, bis die Kappungsgrenze nicht mehr überschritten wird (§ 7 b Abs. 4 Satz 8 und 9 LVerbO).

7

Feststellung des Wahlergebnisses

7.1

Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.

7.2

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 b Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

7.3

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand der der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften. Er stellt fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

7.4

Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

8

Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muss.

9

Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Innenministeriums -12/20-14-12-35.10.07/12-35.10.08 vom 18.11.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1522, geä. d. RdErl. v. 16.6.2009 (**MBI. NRW. 2009 S. 272, ber. S. 321**)).

MBI. NRW. 2019 S. 364

Bildung der 15. LVers. Direktmandate

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied für die LVers. Für jede weiteren 100.000 und für eine Restzahl von mehr als 50.000 Einwohner ist je ein weiteres Mitglied zu wählen

Mitgliedskörperschaft	St/Krs	Reg-Bez	Einwohner *)	je 100.000	Rest > 50.000	Anzahl
Düsseldorf	St	D'dorf	618.128	6		6
Duisburg	St	D'dorf	498.207	4	1	5
Essen	St	D'dorf	583.381	5	1	6
Krefeld	St	D'dorf	226.772	2		2
Mönchengladbach	St	D'dorf	262.070	2	1	3
Mülheim/Ruhr	St	D'dorf	171.028	1	1	2
Oberhausen	St	D'dorf	211.262	2		2
Remscheid	St	D'dorf	110.558	1		1
Solingen	St	D'dorf	159.002	1	1	2
Wuppertal	St	D'dorf	353.523	3	1	4
Kleve	Krs	D'dorf	311.410	3		3
Mettmann	Krs	D'dorf	485.543	4	1	5
Rhein-Kreis Neuss	Krs	D'dorf	450.175	4	1	5
Viersen	Krs	D'dorf	298.737	2	1	3
Wesel	Krs	D'dorf	460.232	4	1	5
Summe		D'dorf	5.200.028			54
Bonn	St	Köln	324.901	3		3
Köln	St	Köln	1.081.984	10	1	11
Leverkusen	St	Köln	163.635	1	1	2
Aachen	StReg	Köln	553.517	5	1	6
Düren	Krs	Köln	263.437	2	1	3
Rhein-Erft-Kreis	Krs	Köln	469.161	4	1	5
Euskirchen	Krs	Köln	192.198	1	1	2
Heinsberg	Krs	Köln	253.841	2	1	3
Oberberg. Kreis	Krs	Köln	272.710	2	1	3
Rhein.-Berg.Kreis	Krs	Köln	283.408	2	1	3
Rhein-Sieg-Kreis	Krs	Köln	599.681	5	1	6
Summe		Köln	4.458.473			47
gesamt			9.658.501			101

*) = Fortschreibungsergebnis des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 die von IT.NRW ermittelten Bevölkerungszahlen zum Veröffentlichungszeitpunkt 30.06.2018

Wahltage in den Mitgliedskörperschaften
--

November 2020

1	So						
2	Mo	LEV					
3	Di	RSK					
4	Mi	MG	MH	EUS	RKN		
5	Do	D'dorf	SO	ME	OBK	REK	VIE
6	Fr						
7	Sa						
8	So						
9	Mo						
10	Di						
11	Mi						
12	Do	WES					
13	Fr						
14	Sa						
15	So						
16	Mo	DU	OB				
17	Di						
18	Mi						
19	Do	KRE					
20	Fr						
21	Sa						
22	So						
23	Mo	W'tal					
24	Di	HS					
25	Mi						
26	Do	AC	DÜ				
27	Fr						
28	Sa						
29	So						
30	Mo						

Dezember 2020

1	Di	KLE				
2	Mi	E				
3	Do	K				
4	Fr					
5	Sa					
6	So					
7	Mo					
8	Di					
9	Mi					
10	Do	BN	REM	RBK		
11	Fr					
12	Sa					
13	So					
14	Mo					

Stimmen Reservelisten

Anlage 5

Mi-Kö	St / Krs	gültig	Enth.	ganze Liste									Einzelbewerber								
				Summe	CDU	SPD	Grüne	FDP	AfD	Linke	FW	PARTEI	Summe	CDU	SPD	Grüne	FDP	AfD	Linke	FW	PARTEI
BN	St	63		56	14	12	17	3	2	5	2	1	7	1		2				3	1
D	St	90		88	30	18	22	8	3	4		3	2							2	
DU	St	90		88	19	29	15	4	12	7	1	1	2	1		1					
E	St	83		81	31	20	15	4	4			7	2	1		1					
K	St	89	5	81	17	18	26	4	3	6	1	6	3			1				1	1
KRE	St	59		41	16		12	3	3	3	2	2	18	1	17						
LEV	St	53		43	13	13	10	2		2	1	2	10	1	2		2	3	1	1	
MG	St	76		72	23	20	16	4	4	3		2	4	3	1						
MH	St	51		49	15	12	9	4	5	1	2	1	2		1	1					
OB	St	56		56	20	18	7	2	4	3	1	1	0								
REM	St	55		38		20	9	3	2	2	1	1	17	14		1		1		1	
SO	St	51		50	17	16	9	1	3	2	2		1								1
W	St	78	1	55	4	22	14	5	2	5	2	1	22	16	1	3		2			
AC	StR	70	4	61	19	18	17	4	1	1	1		5	3		1		1			
DN	Krs	53	2	38	19	7	1	6	2	3			13		6	7					
EUS	Krs	53		53	23	13	8	4	4	1			0								
HS	Krs	46	3	40	20	9	8	3					3	2				1			
KLE	Krs	57		57	27	12	9	4	2	1	2		0								
ME	Krs	84		81	31	14	21	5	6	1	2	1	3	1	1				1		
OBK	Krs	55		52	21	11	8	5	4	2	1		3	2		1					
RBK	Krs	69		63	22	14	15	5	2	2	3		6	5		1					
REK	Krs	78		77	28	21	14	3	5	3	3		1				1				
RKN	Krs	73		72	31	15	14	5	2	2	3		1		1						
RSK	Krs	79		75	34	18	16	4	1	2			4			1		3			
VIE	Krs	51		49	18	10	12	5		2	1	1	2	2							
WES	Krs	57		56	21	15	9	4	4	2	1		1			1					
Summe		1.719	15	1.572	533	395	333	104	80	65	32	30	132	53	30	22	3	11	2	8	3

Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
--

Direktmandate

Stand: 14.12.2020

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Fraktion	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Bonn	1	Wehlus	Jürgen	CDU	Ratsmitglied
	2	Kox	Peter	SPD	Ratsmitglied
	3	Beu	Rolf Gerd	Grüne	Ratsmitglied
Stadt Düsseldorf	4	Stieber	Andreas Paul	CDU	Ratsmitglied
	5	Madzirov	Pavle	CDU	Ratsmitglied
	6	Holtmann-Schnieder	Ursula	SPD	Ratsmitglied
	7	Warnecke	Uwe	Grüne	Ratsmitglied
	8	Czerwinski	Norbert	Grüne	Ratsmitglied
					(Mandatsniederlegung vom 08.12.2020, Nachfolger: Andreas Blanke)
	9	Neuenhaus	Manfred	FDP	Ratsmitglied
					(Mandatsniederlegung vom 06.11.2020, Nachfolger: Lars Oliver Effertz)
Stadt Duisburg	10	Wörmann	Josef	CDU	Ratsmitglied
	11	Ibe	Peter	CDU	Ratsmitglied
	12	Zander	Susanne	SPD	Ratsmitglied
	13	Krossa	Manfred	SPD	Ratsmitglied
	14	Ammann-Hilberath	Martina	Linke	Ratsmitglied
Stadt Essen	15	Renzel	Peter	CDU	Bediensteter Stadt Essen
	16	Kipphardt	Guntmar	CDU	Ratsmitglied
	17	Soloch	Barbara	SPD	Ratsmitglied
	18	Fliß	Rolf	Grüne	Ratsmitglied
	19	Schmitz	Jens	AfD	Ratsmitglied
	20	Stadtman	Mathias	PARTEI	Ratsmitglied
Stadt Köln	21	Dr. Elster	Ralph	CDU	Ratsmitglied
	22	Dr. Schlieben	Nils Helge	CDU	Ratsmitglied
	23	van Benthem	Henk	CDU	Ratsmitglied
	24	Scho-Antwerpes	Elfi	SPD	Ratsmitglied
	25	Lorenz	Lukas	SPD	Ratsmitglied
	26	Martin	Christiane	Grüne	Ratsmitglied
					(Mandatsniederlegung vom 08.12.2020, Nachfolgerin: Martina Zsack-Möllmann)
	27	Hammer	Lino	Grüne	Ratsmitglied
					(Mandatsniederlegung vom 11.12.2020, Nachfolgerin: Ilona Schäfer)
	28	Klemm	Ralf	Grüne	Ratsmitglied
	29	Kockerbeck	Heiner	Linke	Ratsmitglied
				(Mandatsniederlegung vom 03.12.2020, Nachfolgerin: Ulrike Detjen)	
	30	Zimmermann	Thor-Geir	GUT	Ratsmitglied
	31	Glashagen	Jennifer	Volt	Ratsmitglied
Stadt Krefeld	32	Blondin	Marc Matthias	CDU	Ratsmitglied
	33	Merkel	Wolfgang	SPD	Ratsmitglied
Stadt Leverkusen	34	Schönberger	Frank	CDU	Ratsmitglied
	35	Dr. Klose	Hans	SPD	Ratsmitglied
Stadt Mönchengladbach	36	Schroeren	Michael	CDU	Ratsmitglied
	37	Wilms	Nicole	SPD	Ratsmitglied
	38	Manske	Marion	Grüne	Ratsmitglied

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Fraktion	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Mülheim/Ruhr	39	Dickmann	Bernd	CDU	Ratsmitglied
	40	Dr. Krumwiede-Steiner	Franziska	Grüne	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen	41	Rubin	Dirk	CDU	Ratsmitglied
	42	Brodrick	Helmut	SPD	Ratsmitglied
Stadt Remscheid	43	Kucharczyk	Jürgen	SPD	Ratsmitglied
Stadt Solingen	44	Dornseifer	Falk	CDU	Ratsmitglied
	45	Lauterjung	Ernst	SPD	Ratsmitglied
Stadt Wuppertal	46	Lünenschloss	Caroline	CDU	Ratsmitglied
	47	Stergiopoulos	Ioannis	SPD	Ratsmitglied
	48	Gabriel	Verena	Grüne	Ratsmitglied
	49	van der Most	Karin	FDP	Ratsmitglied
					(Mandatsniederlegung vom 24.11.2020, Nachfolgerin: Corinna Beck) (Mandatsniederlegung vom 27.11.2020, Nachfolgerin: Laura Nüchter)
Städteregion Aachen	50	Bündgens	Willi	CDU	Städteregionstag
	51	Körlings	Franz	CDU	Städteregionstag
	52	Bausch	Manfred	SPD	Städteregionstag
	53	Karl	Christiane	SPD	Städteregionstag
	54	Schmitt-Promny	Karin	Grüne	Städteregionstag
	55	Tietz-Latza	Alexander	Grüne	Städteregionstag
Kreis Düren	56	Schavier	Karl	CDU	Kreistagsmitglied
	57	Bozkir	Timur	SPD	Kreistagsmitglied
	58	Haußmann	Sybille	Grüne	Bedienstete Krs. Düren
Kreis Euskirchen	59	Stolz	Ute	CDU	Kreistagsmitglied
	60	Schmitz	Hans	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Heinsberg	61	Dr. Leonards-Schippers	Christiane	CDU	Kreistagsmitglied
	62	Sonntag	Ullrich	CDU	Kreistagsmitglied
	63	Dr. Seidl	Ruth	Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Kleve	64	Kersten	Gertrud	CDU	Kreistagsmitglied
	65	Engler	Gerhard	SPD	Kreistagsmitglied
	66	Peters	Anna	Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Mettmann	67	Cleve	Torsten	CDU	Kreistagsmitglied
	68	Anders	Patrick	CDU	Ratsmitglied Ratingen
	69	Braun-Kohl	Annette	CDU	Kreistagsmitglied
	70	Thiele	Elke	SPD	Kreistagsmitglied
	71	Kanschä	Andreas	Grüne	Kreistagsmitglied
Oberbergischer Kreis	72	Stefer	Michael	CDU	Kreistagsmitglied
	73	Kleine	Jürgen	CDU	Kreistagsmitglied
	74	Mahler	Ursula	SPD	Kreistagsmitglied
Rhein.-Berg. Kreis	75	Loepp	Helga	CDU	Kreistagsmitglied
	76	Prof. Dr. Wilhelm	Jürgen	SPD	Kreistagsmitglied
	77	Rickes	Roland	Grüne	Kreistagsmitglied

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Wählbarkeitsvoraussetzung	
Rhein-Erft-Kreis	78	Baer	Gudrun	CDU	Kreistagsmitglied
	79	Hermes	Achim	CDU	Kreistagsmitglied
	80	Heinisch	Iris	SPD	Kreistagsmitglied
	81	Könen	Harald	SPD	Kreistagsmitglied
	82	Bortlitz-Dickhoff	Johannes	Grüne	Kreistagsmitglied
(Mandatsniederlegung vom 16.11.2020, Nachfolger: Prof. Dr. Jürgen Rolle)					
Rhein-Kreis Neuss	83	Petrauschke	Hans-Jürgen	CDU	Landrat
	84	Cöllen	Heiner	CDU	Kreistagsmitglied
	85	Rehse	Reinhard	SPD	Kreistagsmitglied
	86	Peters	Jürgen	Grüne	Kreistagsmitglied
	87	Thiel	Carsten	FW	Kreistagsmitglied
Rhein-Sieg-Kreis	88	Kretschmer	Gabriele	CDU	Kreistagsmitglied
	89	Kühlwetter	Joachim	CDU	Kreistagsmitglied
	90	Solf	MichaelEzzo	CDU	Kreistagsmitglied
	91	Mazur-Flöer	Cornelia	SPD	Kreistagsmitglied
	92	Krupp	Ute	SPD	Kreistagsmitglied
	93	Haacke	Wolfgang	Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Viersen	94	Fischer	Peter	CDU	Kreistagsmitglied
	95	Joebges	Heinz	SPD	Kreistagsmitglied
	96	Heinen	Jürgen	Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Wesel	97	Brohl	Ingo	CDU	Landrat
	98	Nabbefeld	Michael	CDU	Kreistagsmitglied
	99	Cirener	Thomas	SPD	Kreistagsmitglied
	100	Ullrich	Birgit	SPD	Kreistagsmitglied
	101	Tuschen	Johannes	Grüne	Ratsmitglied Kamp-Lintfort

Berufung aus den Reservelisten

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Wählbarkeitsvoraussetzung
-----------------------	----------	------	---------	---------------------------

aus der Reserveliste CDU

Städteregion Aachen	1	Einmahl	Rolf	Reservelistenbewerber
Stadt Köln	2	Henk-Hollstein	Anne	Ratsmitglied
Stadt Mönchengladbach	3	Boss	Frank	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stadt Köln	4	Jablonski	Frank	Reservelistenbewerber
Rhein-Kreis Neuss	5	Kresse	Martin	Ratsmitglied Korschenbroich
Stadt Köln	6	Dr. Siebert	Diana	Reservelistenbewerberin
Stadt Duisburg	7	Tadema	Ulrike	Reservelistenbewerberin
Kreis Viersen	8	Muschiol	Paul	Reservelistenbewerber

Mitgliedskörperschaft	lfd. Nr.	Name	Vorname	Wählbarkeitsvoraussetzung
-----------------------	----------	------	---------	---------------------------

aus der Reserveliste FDP

Kreis Kleve	9	Haupt	Stephan	Reservelistenbewerber
Kreis Euskirchen	10	Breuer	Klaus	Kreistagsmitglied
Stadt Mülheim	11	vom Berg	Joachim	Ratsmitglied
Kreis Mettmann	12	Steffen	Alexander	Kreistagsmitglied
Stadt Köln	13	Pohl	Mark Stephen	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste AfD

Kreis Mettmann	14	Dr. Bommermann	Ralf Günter	Reservelistenbewerber
Rhein.-Berg. Kreis	15	Kunze	Thomas	Reservelistenbewerber
Rhein-Kreis Neuss	16	Nietsch	Michael	Reservelistenbewerber
Stadt Leverkusen	17	Noe	Yannik Niels	Reservelistenbewerber
Stadt Wuppertal	18	Dr. Beucker	Hartmut	Reservelistenbewerber
Kreis Düren	19	Dick	Ralf	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste Die Linke.

Stadt Essen	20	Zierus	Jürgen	Reservelistenbewerber
Städteregion Aachen	21	Basten	Larissa	Reservelistenbewerberin
Stadt Düsseldorf	22	Klein	Peter	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste FREIE WÄHLER

Rhein.-Berg. Kreis	23	Rehse	Henning	Kreistagsmitglied
Stadt Bonn	24	Bayer	Udo	Reservelistenbewerber

aus der Reserveliste Die PARTEI

Stadt Köln	25	Teitz	Elise	Reservelistenbewerberin
------------	----	-------	-------	-------------------------

Nachfolgeregelung gemäß § 7b LVerbO

Rhein-Erft-Kreis	Prof. Dr. Rolle	Jürgen	SPD
Stadt Köln	Beck	Corinna	Grüne
Stadt Solingen	Zsack-Möllmann	Martina	Grüne
Stadt Oberhausen	Blanke	Andreas	Grüne
Stadt Wuppertal	Schäfer	Ilona	Grüne
Rhein-Erft-Kreis	Effertz	Lars Oliver	FDP
Stadt Düsseldorf	Nüchter	Laura	FDP
Stadt Köln	Detjen	Ulrike	Linke

CDU		SPD		Grüne		FDP		AfD		Die Linke.		FW NRW		Die PARTEI	
Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste		Liste	
Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in		Bewerber*in	
1 Einmahl, Rolf Aachen	39	Prof. Dr. Rolle, Jürgen Troisdorf	39	Bakum, Rodion Mülheim an der Ruhr	1 Beck, Corinna Köln	1 Effertz, Lars Oliver Bergheim	1	Dr. Bommermann, Ralf Günter, Hilden	1	Detjen, Ulrike Köln	1	Rehse, Henning Wermelskirchen	1	Teitz, Elise Köln	
2 Henk-Hollstein, Anne Köln	40	Schroeren, Michael Mönchengladbach	40	Dr. Bürgermeister, Eva Köln	2 Bortlitz-Dickhoff, Johannes, Brühl	2 Nüchter, Laura Düsseldorf	2	Kunze, Thomas M. Bergisch Gladbach	2	Zierus, Hans-Jürgen Essen	2	Bayer, Udo Bonn	2	Baron v. Kruedener, Aaron Yannik, Köln	
3 Boss, Frank Mönchengladbach	41	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen Düsseldorf	41	Windelschmidt, Dirk Düren	3 Zsack-Möllmann, Martina Solingen	3 Haupt, Stephan Bedburg-Hau	3	Nietsch, Michael Neuss	3	Basten, Larissa Baesweiler	3	Hemsteeg, Kai Essen	3	Lenz, Georg Köln	
4 Wörmann, Josef Duisburg	42	Dr. Griese, Josef Königswinter	42	Kuhnhenh, Karolina Wuppertal	4 Fliß, Rolf Essen	4 Breuer, Klaus Theo Merzenich	4	Noe, Yannick Niels Leverkusen	4	Klein, Peter Düsseldorf	4	Dr. Flick, Martina Grevenbroich	4	Zabci, Ulas Sazi Mönchengladbach	
5 Loepp, Helga Wermelskirchen	43	Stöcker-Mockenhaupt, Hedwig H. E., Krefeld	43	Mederlet, Frank Wipperfurth	5 Schmitt-Promny, Karin Aachen	5 vom Berg, Joachim Mülheim an der Ruhr	5	Dr. Beucker, Hartmut Wuppertal	5	Wagner, Barbara Klara Wesel	5	Dr. Grumbach, Hans-J. Düsseldorf	5	Hallmann, Jonas Köln	
6 Solf, Michael Ezzo Siegburg	44	Kolvenbach, Bernd Euskirchen	44	Czeczatka-Simon, H.-W. Mülheim an der Ruhr	6 Blanke, Andreas Oberhausen	6 Steffen, Alexander Ratingen	6	Dick, Ralf Josef Matth. Kreuzau	6	Danne, Andreas D. Königswinter	6	Fink, Hans-Jürgen Stolberg	6	Baron v. Kruedener, Hermann, Köln	
7 Stantscheff, Sarah Rheinberg	45	Janta, Thomas Neuss	45	Engelmeier, Michaela B. Lindlar	7 Schäfer, Ilona Wuppertal	7 Pohl, Mark Stephen Köln	7	Schaary, Alexander N. Duisburg	7	Kloep, Barbara Wilma Bonn	7	Reinhard, Lothar Mülheim an der Ruhr	7	Baronesse v. Kruedener, Lynn, Köln	
8 Bündgens, Willi Eschweiler	46	Stevens, Agnes G. Uedem	46	Schultz, Patrick Mülheim an der Ruhr	8 Jablonski, Frank Köln	8 Wallutat, Philipp Remscheid	8	Lenzen, Paul Edgar Königswinter	8	Rensmann, Rainer H. Duisburg	8	Alsdorf, Georg Kempen	8	Dickas, Birgit Köln	
9 Petruschke, Hans-J. Grevenbroich	47	Bartsch, Hans-Werner Köln	47	Meiß, Ruth Düsseldorf	9 Peters, Anne Goch	9 Dick, Daniel Ansgar Krefeld	9	Weßelmann, Knut Heinz Düsseldorf	9	Hermes, Helga Duisburg	9	Plötner, Beate Brühl			
10 Natus-Can, Astrid Langerwehe	48	Ibe, Peter Karl André Duisburg	48	Heinisch, Iris Kerpen	10 Kresse, Martin Korschenbroich	10 Franke, Petra Leverkusen	10	Dr. med. Jeck, Klaus-P. Mechernich	10	Lenk, Markus Guido Erkrath	10	Hagenbruch, Detlef Köln			
11 Dr. Elster, Ralph Cyrus Köln	49	Neumann, Monika Bergheim	49	Kucharczyk, Jürgen Remscheid	11 Dr. Siebert, Diana Köln	11 Rauw, Peter Hellenthal	11		11	Ammann-Hilberath, M. Duisburg	11	Dzur, Waltraud Wesel			
12 Stieber, Andreas-Paul Düsseldorf	50	Anders, Patrick Ratingen	50	Servos, Gertrud Neuss	12 Beu, Rolf Bonn	12 Feiter, Stefan Viersen	12		12	Fritsche, Thomas Remscheid	12	Dahlmann, Henrik Wuppertal			
13 Dr. Leonards-Schippers, Christiane, Hückelhoven	51	Sillekens, Stephan Viersen	51	Klose, Hans Leverkusen	13 Tadema, Ulrike Duisburg	13 Hilgers, Thorsten Velbert	13		13	Wienke, Gunda Köln	13	Bosch, Robert Essen			
14 Cleve, Torsten Velbert	52	Körtings, Franz Baesweiler	52	Wietelmann, Margarete Mülheim an der Ruhr	14 Muschiol, Paul Willich	14 Hollinger, Martin Essen	14		14	Santillan, Tomas M. Bergisch Gladbach	14	Thiel, Carsten Neuss			
15 Kühlwetter, Joachim Meckenheim	53	Giersberg, Alfred Bonn	53	Ciesla-Baier, Dietmar Köln	15 Deussen-Dopstadt, Gabriele A., Bornheim	15 Dr. Weindl, Robert Solingen	15		15	Onori, Birgit Velbert	15	Fehl, Reinhard Essen			
16 Kersten, Gertrud Kranenburg	54	Berger, Frank Moers	54	Mahler, Ursula Radevormwald	16 vom Scheidt, Frank Remscheid	16 van Bahlen, Manfred Euskirchen	16		16	Reuschel-Schwitalla, Klaus H., Leichlingen	16	Hagenbuck, Karlheinz Duisburg			
17 Fischer, Peter Kempen	55	Zimmer, Anika Hünxe	55	Geyer, Jens Monheim	17 Kappel, Angelica Maria Bonn	17 Pagels, Hans-Joachim Troisdorf	17		17	Casel, Isabelle Bergisch Gladbach	17	Ries, Peter Düsseldorf			
18 Krebs, Bernd Solingen	56	Cöllen, Heiner Neuss	56	Schmerbach, Cornelia Köln	18 Warnecke, Uwe Marold Düsseldorf	18 Kattler, Thomas Oberhausen	18		18	Inderbieten, Georg Krefeld	18	Frings, Heinrich-Josef Übach-Palenberg			
19 Böhmer, Regina Erftstadt	57	Mick-Teubler, Annette Mettmann	57	Brodrick, Helmut Oberhausen	19 Spicale, Simone Erftstadt	19 Becker-Blonigen, Werner, Wiehl	19		19		19	Frick, Jörg Tönisforst			
20 Stefer, Michael Wipperfurth	58	Uhlenbruch, Jörg Joh. Essen	58	Uhlenbruch, Jörg Joh. Essen	20 Weiden-Luffy, Nicole S. Stolberg	20 Tietz-Latza, Alexander Aachen	20		20	Radoch-Hamzic, Amila Wesseling					
21 Dickmann, Bernd Mülheim an der Ruhr	59	Werner, Gerd Lindlar	59	Schmitz, Hans Mechernich	21 Hölzing, Bärbel Köln	21 Esser, Lothar Leichlingen	21		21						
22 Stolz, Ute Kall	60	Schmidt, Gabriele Maria Kleve	60	Schulz, Margarete Aachen	22 Wandtke, Walter Essen	22 Bauer, Marc Köln	22		22						
23 Längen, David Alex. Essen	61	Borst, Stephan Elsdorf	61	Stergiopoulos, Ioannis Wuppertal	23 Rickes, Roland Bergisch Gladbach	23 Skerka, Christopher Engelskirchen	23		23						
24 Schönberger, Frank Leverkusen	62	Knam, Thomas Much Krefeld	62	Nottebohm, Doris Krefeld	24 Dr. Seidl, Ruth Katharina Wassenberg	24 Clemens, Miriam Alfter	24		24						
25 Tagoe, Christine Krefeld	63	Lohmann, Josefine Würselen	63	Lohmann, Josefine Würselen	25 Kremers, Heinz-Jürgen Mönchengladbach		25		25						
26 Moll, Bert Justus Bonn	64	Helbig, Günter Alpen	64	Krupp, Ute Rheinbach	26 Haußmann, Sybille Düren		26		26						
27 Rubin, Dirk Oberhausen	65	Krämer, Daniela Monika Krefeld	65	Walter, Karl-Heinz Köln	27 Kansch, Andreas Velbert		27		27						
28 Becker, Barbara Wuppertal	66	Dünner, Johannes Odenthal	66	Längen, Ilse Heinsberg	28 Hoffmann-Badache, Martina, Solingen		28		28						
29 Dr. Schlieben, Nils H. Köln	67	Blondin, Marc Matthias Krefeld	67	Kaiser, Manfred Duisburg	29 Suhre, Richard Windeck		29		29						
30 Schavier, Karl Inden	68	Kretschmer, Gabriele Bornheim	68	Holtmann-Schnieder, Ursula, Düsseldorf	30 Ernst, Sandra Erkrath		30		30						
31 Pütz, Susanne Remscheid	69	Salgert, Tim Lohmar	69	Kiehlmann, Peter Moers	31 Müller, Michael Kürten		31		31						
32 Plum, Franz-Josef Aachen	70	Möllerken, Bert Voerde	70	Steinhäuser, Heike Bedburg	32 Guenther, Tina Wülfrath		32		32						
33 Cappell-Höpken, Arnd Hünxe	71	Uhland, Frank Sankt Augustin	71	Engler, Gerd Goch	33 Kersten, Marc Köln		33		33						
34 Wienands, Birte Meerbusch	72	Wagner, Hanns C. Swisttal	72	Zepuntke, Klaudia Düsseldorf	34 Marre, Heike Nörvenich-Rath		34		34						
35 Kleine, Jürgen Gummersbach	73	Fenger, Andre J. Rees	73	Berg, Frithjof Brühl	35 Klemm, Ralf Köln		35		35						
36 Sonntag, Ullrich Geilenkirchen	74	Marquardt, Jürgen Fritz Gummersbach	74	Thiele, Elke Hilden											
37 Wöber-Servaes, Sylvia Bergisch Gladbach	75	Erkens, Hans-Willi Geldern	75	Biniak, Max Bonn											
38 Dr. Schoser, Martin Köln			38	Clever, Ria Niederzier											

Hinweis: Die Zweitstimme für die Wahl der Reservelisten kann e n t w e d e r für die ganze Liste oder n u r für eine/n einzelne/n Bewerber*in einer Liste abgegeben werden.